

1. Nachtrag zur Bauartzulassung



Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14.8.1962 (BGBl. I S. 561) in der zur Zeit gültigen Fassung wird auf Antrag der

Firma C. M. Becker

Düsseldorf

die für die Steckkupplung erteilte Bauartzulassung Sk 168.01 vom 3.4.1973 - 23. 7 - 8621 - wie folgt erweitert:

Die Steckkupplung kann entsprechend dem Antrag vom 10.4.1973 und der zugehörigen Zeichnung vom 16.5.1973 auch mit Bajonettverschluß versehen werden.

Dieser Nachtragszulassung liegt die Stellungnahme der Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt/Main vom 25.5.1973 - 32. 53 - Tr/Sch - zugrunde.

Die Maßgaben der Bauartzulassung Sk 168.01 bleiben im übrigen unberührt.



Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. M. Becker'.

C!M. BECKER / 4000 Düsseldorf / Worringer Str. 65 / Tel.: 362808

Prüfstelle für Getränkeschankanlagen

Eingang 13. April 1973

Prüfstelle für
Getränkeschankanlagen

6000 Frankfurt a.M. 1
Friedrich-Ebert-Anlage 11

4000 Düsseldorf, d. 10.4.73

Betr.: Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeichens für die
Steckkupplung mit Bajonettverschluß

Sehr geehrte Herren,

im Nachtrag zu meinem Antrag vom 25.1.73 bitte ich um Zulassung
der als Muster beigefügten Steckkupplung mit Bajonettverschluß.

Diese Kupplung wird auch aus dem Polycarbonat "Makrolon 3000"
der Firma Bayer AG / Leverkusen hergestellt.

Die Funktion entspricht der bereits zugelassenen Kupplung mit
dem Zeichen Sk 168.01 .

Die Verriegelung zwischen Kupplung und Ventil erfolgt zum An-
schluß an die Kohlensäureleitung durch den 2er Bajonetting,
und an die Getränkeleitung durch den 3er Bajonetting.

Die Kosten für die Zulassung werden von mir übernommen.
Ich bitte meinem Antrag zu entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

C.M. Becker
C.M. Becker

Gehört zur BAUARTZULASSUNG
vom 8.6.1973 - 23.7.1973
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DÜSSELDORF

Im Auftrag

Kamann

Anlage je ein Muster